

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

14. April 1888.

**Inhalt:** Nachtrag zum Gesetze vom 19. April 1865 über das Verbot der Glücksspiele, Seite 51. — Ministerial-Befanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus“ zu Berlin betreffend, Seite 52. — Ministerial-Befanntmachung, die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an den Verein zur Begründung und Erhaltung einer Arbeiterkolonie für Thüringen in Weimar betreffend, Seite 53. — Ministerial-Befanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit und einer milden Stiftung an das in Weimar zu begründende „Frauenheim“ betreffend, Seite 55. — Reichs-Gesetzblatt, Seite 53.

[31] Nachtrag zum Gesetze vom 19. April 1865 über das Verbot der Glücksspiele; vom 4. April 1888.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 3 des Gesetzes vom 19. April 1865 über das Verbot der Glücksspiele erhält folgende Fassung:

Der Verkauf von Loosen oder die Ansammlung von Loosbestellungen zu nicht ausdrücklich erlaubten Lotterien und Ausspielungen ist bei einer Strafe bis zu fünf und siebenzig Mark, die Verbreitung von Plänen und Ankündigungen oder Gewinnlisten unerlaubter Unternehmungen